presserat

Falsche Behauptungen

Homo-Paar beanstandet Angaben über die Kosten seiner Hochzeit

Eine Boulevardzeitung berichtet über die Reaktion eines „Homo-Paares“ auf den Spruch des Bundesverfassungsgerichts: Sie dürften eine Art Ehe schließen, eine Lebensgemeinschaft für Gleichgeschlechtliche. Die Hochzeitsreise der beiden, welche die reichsten Homos der Stadt seien, gehe nach Hawaii und werde an die 50.000 DM verschlingen. Entsprechend lautet die Schlagzeile: „Vor der Reise eine Party für 800 Gäste“. Zwei Wochen später werden die beiden Männer wieder im Bild gezeigt. Anlass ist ihr öffentlicher Protest mit 30 weiteren Homo-Paaren gegen den Sonderweg ihres Bundeslandes bei der Homo-Ehe. Auch in dieser Veröffentlichung ist vom reichsten Schwulen-Paar der Stadt die Rede. Der Anwalt der beiden Betroffenen stellt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat fest, dass die Veröffentlichungen sachliche Falschdarstellungen enthalten. So seien die beiden Männer keineswegs das reichste Homo-Paar der Stadt. Bei der erwähnten Party seien auch nicht 800, sondern wesentlich weniger Gäste eingeladen gewesen. Schließlich habe die gemeinsame Hochzeitsreise nicht 50.000 DM, sondern lediglich 10.000 DM gekostet. Die Redaktionsleitung der Zeitung stellt fest, dass allein der Umstand, dass die Beschwerdeführer als die reichsten Homos der Stadt vorgestellt würden, nicht bedeute, dass die Zeitung sie in die Nähe des Jet-Set gerückt habe, mit dem sie nichts zu tun haben wollten. Bei der Angabe der Gästezahl habe es wohl ein Missverständnis gegeben. Das Haus, in dem die Feier stattgefunden habe, fasse 800 Personen. Deshalb sei man davon ausgegangen, dass auch 800 Gäste eingeladen würden. Die Summe von 10.000 DM sei dem Autor des Artikels nie genannt worden. Im Hinblick auf eine Reise nach Hawaii sei dieser Preis extrem billig. Wenn sich die Beschwerdeführer etwas übertrieben dargestellt sähen, betone man, dass dies nicht beabsichtigt gewesen sei. (2001)

Der Presserat hält die Aussagen der Zeitung über die Zahl der Gäste bei der Hochzeit bzw. über die Kosten der Hochzeitsreise der beiden Beschwerdeführer für falsche Tatsachenbehauptungen, mit denen gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen wurde. Er reagiert auf diese Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex mit einem Hinweis. (B 188/01)

(Siehe auch „Diskriminierung des Vatikans“ B 122/01, „Diskriminierung von Funktionären“ B 75/01, „Diskriminierung von Homosexuellen“ B 206/00 und B 123/01, „Homosexualität“ B 190/01 und „Meinungsäußerung“ B 201/01)

Aktenzeichen:B 188/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis